

| Nummer | | | Seite |
|--------|---|--|-------|
| 4/2013 | Volkshochschule Verl/Harsewinkel/Schloß Holte-Stukenbrock | 6. Satzung vom 13.12.2005 zur Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Verl - Harsewinkel - Schloß Holte-Stukenbrock vom 25.11.2005 | 2094 |

4/2013 Volkshochschule Verl/Harsewinkel/Schloß Holte-Stukenbrock

6. Satzung vom 13.12.2005 zur Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Verl – Harsewinkel – Schloß Holte-Stukenbrock vom 25.11.1986

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW. S.666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 11.12.2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Der Ermäßigungssatz für Gebühren bei Veranstaltungen, bei denen eine Gebührenermäßigung nicht ausgeschlossen ist, beträgt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei Anmeldung (spätestens jedoch 7 Tage nach Kursbeginn) 50 % für

a) Schüler/-innen, Studenten/Studentinnen sowie Praktikanten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes

b) Arbeitslose

c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %

d) Empfänger/innen von Sozialhilfe nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

e) Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienst

(2) Für Inhaber/-innen von Familienpässen, die von den Mitgliedsstädten des Zweckverbandes ausgestellt sind, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt und der nachgelassene Betrag jeweils mit der ausstellenden Kommune verrechnet.

(3) Wenn aus einer Familie bei einem Kinderkurs mehrere Kinder teilnehmen, wird für das 2. Kind und jedes weitere Kind 50 % Ermäßigung gewährt.

(4) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Vergünstigung wird nur gewährt, soweit kein Anspruch auf Bezuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII besteht.

Seite 2094

(6) Über Sonderfälle entscheidet der VHS-Leiter.

(7) Die Ermäßigung aus Absatz 1 und 2 gilt nicht für Lehrgänge im Rahmen des 2. Bildungsweges, Exkursionen, Studienreisen, Studienfahrten und Kinderkurse sowie Veranstaltungen, die von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind.

Lehr- und Unterrichtsmittel sind von einer Ermäßigung ebenfalls ausgeschlossen.

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20.12.2012

Deittert

Vorsitzender der Verbandsversammlung